

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Gemischten Gemeinde Aeschi bei Spiez

*Die Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez,
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
und Art. 14 des Organisationsreglements (OgR) der Gemischten Gemeinde Aeschi bei Spiez
vom 03. Februar 2000,*

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1	Die Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	Art. 2	<p>¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Gemischten Gemeinde Aeschi bei Spiez als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).</p> <p>² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).</p>
Ausnahmen von der Steuerpflicht	Art. 3	<p>¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften. <p>² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).</p>
Steuerberechnung	Art. 4	<p>¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).</p> <p>² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).</p>
Steuersatz	Art. 5	<p>¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung</p>

durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren

- Art. 6**
- ¹ Die Liegenschaftssteuer wird vom Gemeinderat veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.
 - ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).
 - ³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug

- Art. 7** Die Inkassostelle für den Bezug der Liegenschaftssteuer wird vom Gemeinderat bestimmt.

Widerhandlungen/
Bussen

- Art. 8** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Sicherung

- Art. 9**
- ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).
 - ² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

- Art. 10**
- ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Dezember 2003 in Kraft.
 - ² Es hebt das Steuerreglement vom 26. Januar 1946 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 31. Oktober 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Christoph Berger

.....
Andreas von Känel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01. Oktober bis 30. Oktober 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 39 vom 25. September 2003 bekannt.

Ort, Datum

Der Gemeindeschreiber:

Aeschi, 31. Oktober 2003

.....

Andreas von Känel